



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
(Blockheizkraftwerk)**

Die Firma EnergieSüdwest AG, Industriestraße 18, 76829 Landau hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in 67433 Neustadt, Karl-Helfferich-Straße 2 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Heizkraftwerkes – HKW - in Landau, Industriestraße 18, Flurstück-Nr.: 961/7 mit 12,47 MW Gesamtfeuerleistungswärmeleistung – FWL - durch Errichtung von zwei BHKW's mit je 2,685 MW FWL und einem Heizkessel mit 2,13 MW FWL zu den bereits vorhandenen und bisher nicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtigen drei erdgasbetriebenen Heizkesseln mit zusammen 4,93 MW FWL gestellt.

Die beiden BHKW's dienen der Erzeugung von Strom und Wärme und haben zusammen eine Feuerleistungswärmeleistung von 5,37 MW und fallen nach Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 in den Geltungsbereich des UVPG.

Die gemäß § 7 Abs. 2 des UVPG in Verbindung mit Anlage 2 vorgenommene standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Neuvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlagen 2 und 3 des UVPG aufgeführten Schutz- und Bewertungskriterien berührt werden. Der Heizkessel und die beiden BHKW's werden –ausgenommen von drei neuen Schornsteinen - in einem vorhandenen Heizzentralengebäude errichtet. Somit sind keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen wird festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 des UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Neustadt an der Weinstraße, den 02.12.2019

Az.: 23/05/5,1/2019/0167/KL

Struktur und Genehmigungsdirektion Süd

- Regionalstelle Gewerbeaufsicht -

Im Auftrag

Jörg Darnehl